

1984

Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1984

Nr. 35

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 30. 7. 84 | Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 611-4-6 | 1053 |
| 31. 7. 84 | Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 611-4-6 | 1055 |
| 31. 7. 84 | Zweite Verordnung zur Änderung der Benzinqualitätsangabeverordnung 2129-5-2 | 1057 |
| 1. 8. 84 | Neufassung der Verordnung über die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen und die Bekanntgabe der Anforderungen an Ottokraftstoffe (Benzinqualitätsangabeverordnung – BzAngabV) 2129-5-2 | 1069 |
| <hr/> | | |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25 | 1071 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1072 |

**Erste Verordnung
zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 30. Juli 1984**

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 848) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

die Zahl „24 000“ durch die Zahl „36 000“,
die Zahl „16 000“ durch die Zahl „24 000“,
die Zahl „4 800“ durch die Zahl „7 200“,
die Zahl „9 600“ durch die Zahl „14 400“ und
die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“
ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „für Pension, Witwengeld und Waisengeld“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird

die Zahl „36 000“ durch die Zahl „54 000“,
die Zahl „24 000“ durch die Zahl „36 000“,
die Zahl „7 200“ durch die Zahl „10 800“ und
die Zahl „14 400“ durch die Zahl „21 600“

ersetzt. Die Worte „, als Sterbegeld 7 500 Deutsche Mark als
Gesamtleistung“ werden gestrichen.

2. In § 4 Nr. 1 wird

die Zahl „1 000 000“ durch die Zahl „1 300 000“ und die Zahl „300 000“
durch die Zahl „500 000“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Ver-
bindung mit § 55 des Körperschaftsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung
der Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 31. Juli 1984

Auf Grund des § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird nachstehend der Wortlaut der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der ab 1. Januar 1984 anzuwendenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 24. Juni 1977 in Kraft getretene Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 848) und
2. die am 8. August 1984 in Kraft tretende Erste Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 30. Juli 1984 (BGBl. I S. 1053).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599),
- zu 2. des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217).

Bonn, den 31. Juli 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1984
(KStDV 1984)**

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 1

Allgemeines

Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
2. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Gesetzes satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 2, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein.

§ 2

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

| | |
|----------------|---|
| als Pension | 36 000 Deutsche Mark jährlich, |
| als Witwengeld | 24 000 Deutsche Mark jährlich, |
| als Waisengeld | 7 200 Deutsche Mark jährlich für jede Halbweise, |
| | 14 400 Deutsche Mark jährlich für jede Vollweise, |
| als Sterbegeld | 10 000 Deutsche Mark als Gesamtleistung. |

(2) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

| | |
|----------------|---|
| als Pension | 54 000 Deutsche Mark jährlich, |
| als Witwengeld | 36 000 Deutsche Mark jährlich, |
| als Waisengeld | 10 800 Deutsche Mark jährlich für jede Halbweise, |
| | 21 600 Deutsche Mark jährlich für jede Vollweise. |

§ 3

**Kassen ohne Rechtsanspruch
der Leistungsempfänger**

Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
2. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle muß satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

§ 4

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn

1. ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 1 300 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 500 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen,
 oder
2. sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie im übrigen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

Schlußvorschriften

§ 5

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 55 des Körperschaftsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

(Inkrafttreten)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Benzinqualitätsangabeverordnung**

Vom 31. Juli 1984

Auf Grund des § 2 a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch das Gesetz vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Benzinqualitätsangabeverordnung vom 16. Januar 1976 (BGBl. I S. 135), geändert durch die Verordnung vom 8. August 1980 (BGBl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Ottokraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die mindestens gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar kenntlich zu machen:

1. Mit „Super verbleit“ oder „Normal verbleit“ werden verbleite Ottokraftstoffe gekennzeichnet, die hinsichtlich Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck den Mindestanforderungen der DIN 51 600 Ausgabe Juli 1984 (Anlage 1 a) entsprechen.
2. Mit „Super bleifrei“ oder „Normal bleifrei“ werden unverbleite Ottokraftstoffe gekennzeichnet, die hinsichtlich Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck den Mindestanforderungen der DIN 51 607 Ausgabe Juli 1984 (Anlage 1 b) entsprechen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Zitat „DIN 51 600 Ausgabe Januar 1976“ durch „DIN 51 600 Ausgabe Juli 1984 oder der DIN 51 607 Ausgabe Juli 1984“ und die Textstelle „gemäß Anlage 2 a oder 2 b“ durch „gemäß Anlage 2 a, 2 b, 2 c oder 2 d“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei einer Kennzeichnung nach Absatz 1 bleibt es dem Auszeichnungspflichtigen freigestellt, die Ottokraftstoffe nach seiner Wahl zu bezeichnen. Macht er davon Gebrauch, so ist er verpflichtet, verbleite Ottokraftstoffe mit „verbleit“ und unverbleite Ottokraftstoffe mit „bleifrei“

an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich zu machen.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Der Lieferer hat den Auszeichnungspflichtigen darüber zu unterrichten, ob der gelieferte Ottokraftstoff den Mindestanforderungen entspricht, die in der DIN 51 600 Ausgabe Juli 1984 für verbleite Ottokraftstoffe oder in der DIN 51 607 Ausgabe Juli 1984 für unverbleite Ottokraftstoffe hinsichtlich Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck aufgestellt sind.“

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Bekanntgabe
der empfohlenen Kraftstoffqualitäten

(1) Die Hersteller und die gewerblichen Einführer haben für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, die sie in den Verkehr bringen, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, daß die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Ottokraftstoffen nach § 1 vorgeschriebenen Kennzeichnungen bekanntgegeben oder angegeben werden.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übergangsvorschrift

Die Hersteller und die gewerblichen Einführer, die zu ausländischen Herstellern ständige vertragliche Beziehungen unterhalten, haben für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, die sie bis zum 1. September 1984 in den Verkehr gebracht haben, die für den Betrieb empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt in geeigneter Weise bekanntzugeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Benzinqualitätsangabeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Benzinbleigesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Juli 1984

DEUTSCHE NORM

Anlage 1 a

Flüssige Kraftstoffe

Verbleite Ottokraftstoffe Mindestanforderungen

DIN
51 600

Liquid fuels; leaded gasoline; minimum requirements

Ersatz für Ausgabe 04.83

Combustibles liquides; essence plombé; exigences minimales

1 Anwendungsbereich

Die in dieser Norm festgelegten Anforderungen und Prüfungen sind anzuwenden für Erzeugnisse eines Herstellers und/oder Lieferers von solchen verbleiten Ottokraftstoffen, die zum Betrieb von Ottomotoren (Hub- und Kreiskolbenmotoren; ausgeschlossen Flugmotoren) geeignet sind.

Verbleite Ottokraftstoffe dürfen nicht für Motoren verwendet werden, für die vom Erbauer unverbleiter Ottokraftstoff vorgeschrieben ist.

2 Begriff

Ottokraftstoffe nach dieser Norm bestehen aus Kohlenwasserstoffen, können kohlenwasserstofflösliche Zusätze zur Verbesserung und/oder Kennzeichnung enthalten und sind verbleit.

3 Bezeichnung

Bezeichnung eines Super-Ottokraftstoffes (S), verbleit:

Ottokraftstoff Super DIN 51 600 – S – verbleit

Bezeichnung eines Normal-Ottokraftstoffes (N), verbleit:

Ottokraftstoff Normal DIN 51 600 – N – verbleit

4 Anforderungen und Prüfung

Die Winterkraftstoffe müssen einen störungsfreien Betrieb bis -30°C sicherstellen (Überprüfung nach DIN 51 421 möglich).

Verbleite Ottokraftstoffe müssen frei von anorganischen Säuren (Überprüfung nach DIN 51 558 Teil 1 möglich), sichtbarem Wasser und festen Fremdstoffen (Überprüfung visuell möglich) sein.

Die Anforderungen gelten für das Enderzeugnis eines Herstellers und/oder Lieferers von Ottokraftstoffen. Eine nachträgliche Zumischung von produktionsfremden Stoffen führt zum Verlust der Qualitätsgarantie des Herstellers und/oder Lieferers.

Bei der Entscheidung, ob ein Ottokraftstoff den Anforderungen dieser Norm entspricht, ist DIN 51 848 Teil 1 anzuwenden. Diese Festlegung gilt für alle Prüfergebnisse, die nach den in dieser Norm aufgeführten Prüfverfahren erhalten werden, unabhängig davon, ob die Angaben im Abschnitt „Präzision“ der genannten Prüfnormen bereits auf die Ausdrucksweise nach DIN 51 848 Teil 1 umgestellt worden sind. Ausgenommen hiervon sind ROZ (Research-Octanzahl) und MOZ (Motor-Octanzahl), soweit in Fußnote 1 der Tabelle etwas anderes bestimmt ist.

Schiedsuntersuchungen für Prüfungen können nur anerkannt werden, wenn sie von einer Prüfstelle durchgeführt worden sind, die sich regelmäßig an Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) beteiligt hat und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit lagen.

Fortsetzung Seite 2 und 3

Normenausschuß Materialprüfung (NMP) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des NMP
Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN

| Anforderungen | | | Super | | Normal | | Prüfung nach |
|---|----------------|---------------------|--|---------------------|---------------------|---------------------|--|
| | | | Sommer | Winter | Sommer | Winter | |
| Dichte bei 15 °C | | g/ml | 0,730 bis 0,780 | | 0,715 bis 0,765 | | DIN 51 757 |
| Klopffestigkeit | mindestens ROZ | | 98,0 ¹⁾ | | 91,0 ¹⁾ | | DIN 51 756 Teil 1 und Teil 2 |
| | mindestens MOZ | | 88,0 ¹⁾ | | 82,7 ¹⁾ | | |
| | Frontoctanzahl | | Siehe Erläuterungen | | | | |
| Bleigehalt angegeben als Massenkonzentration an Pb ²⁾ | höchstens | g/l | 0,15 ³⁾ | | | | DIN 51 769 Teil 1 und DIN 51 769 Teil 5 oder DIN 51 769 Teil 7 oder DIN EN 13 |
| Siedeverlauf: insgesamt verdampfte Volumenanteile | | | | | | | DIN 51 751 |
| | bis 70 °C | % | 15 bis 40 | 20 bis 45 | 15 bis 40 | 20 bis 45 | |
| | bis 100 °C | % | 42 bis 65 | 45 bis 70 | 42 bis 65 | 45 bis 70 | |
| | bis 180 °C | mindestens % | 90 | 90 | 90 | 90 | |
| Siedeendpunkt | höchstens | °C | 215 | | | | DIN 51 751 |
| Destillationsrückstand angegeben als Volumenanteil | höchstens | % | 2 | | | | DIN 51 751 |
| Dampfdruck nach Reid | | bar | 0,45 bis 0,70 | 0,60 bis 0,90 | 0,45 bis 0,70 | 0,60 bis 0,90 | DIN 51 754 |
| Abdampfrückstand angegeben als Massenkonzentration | höchstens | mg/(100 ml) | 5 | | | | DIN EN 5 |
| Schwefelgehalt angegeben als Massenanteil | höchstens | % | 0,10 | | | | DIN EN 41 oder DIN 51 400 Teil 1 und Teil 2 |
| Korrosionswirkung auf Kupfer | höchstens | Korrosions- grad | 1-50 A 3 | | | | DIN 51 759 |
| Verträglichkeit gegenüber Elastomeren | | | Die Verträglichkeit dieser Ottokraftstoffe gegenüber den bisher im Kraftfahrzeug-Motorenbau bewährten Elastomeren muß sichergestellt sein. | | | | |

1) Diese Werte gelten für Prüfungen beim Hersteller und/oder Lieferer, d. h. ROZ und MOZ sind nicht zu beanstanden, wenn die Tabellenwerte nicht unterschritten werden.

Im Falle von Prüfungen beim Abnehmer sind ROZ und MOZ nicht zu beanstanden, wenn folgende Werte nicht unterschritten werden:

| | Super | Normal |
|-----|-------|--------|
| ROZ | 97,5 | 90,5 |
| MOZ | 87,3 | 82,0 |

Wird einer dieser Werte bei einmaliger Prüfung beim Abnehmer unterschritten, so ist das Verfahren nach DIN 51 848 Teil 1, Ausgabe Dezember 1981, Abschnitt 7, einzuleiten, wenn auf der Grundlage der beim Lieferer und Abnehmer vorliegenden Ergebnisse keine Einigung über die Qualität des gelieferten Ottokraftstoffes erzielt werden kann.

2) Eine Massenkonzentration an Blei von mindestens 0,07 g/l sollte nicht unterschritten werden.

3) Ottokraftstoffe mit einem höheren Massenanteil an Blei gelten als normgerecht, wenn sie nach dem Benzin-Bleigesetz zugelassen sind.

Zitierte Normen

| | |
|-------------------|--|
| DIN 51 400 Teil 1 | Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Allgemeine Arbeitsgrundlagen |
| DIN 51 400 Teil 2 | Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Verbrennung nach Grote-Krekeler, acidimetrische Titration, gravimetrische Bestimmung |
| DIN 51 421 | Prüfung von Mineralölen; Bestimmung des Gefrierpunktes von Flugkraftstoffen, Ottokraftstoffen und Motorenbenzolen |
| DIN 51 558 Teil 1 | Prüfung von Mineralölen; Bestimmung der Neutralisationszahl; Farbindikator-Titration |
| DIN 51 751 | Prüfung flüssiger Mineralölkohlenwasserstoffe; Bestimmung des Siedeverlaufes |
| DIN 51 754 | Prüfung flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Dampfdruckes nach Reid |
| DIN 51 756 Teil 1 | Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeit (Octanzahl); Allgemeines |
| DIN 51 756 Teil 2 | Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeit (Octanzahl); Bestimmung mit dem CFR-Prüfmotor |
| DIN 51 757 | Prüfung von Mineralölen und verwandten Stoffen; Bestimmung der Dichte |
| DIN 51 759 | Prüfung von flüssigen Mineralöl-Kohlenwasserstoffen; Prüfung der Korrosionswirkung auf Kupfer; Kupferstreifenprüfung |
| DIN 51 769 Teil 1 | Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei); Allgemeine Arbeitsbedingungen |
| DIN 51 769 Teil 5 | Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen; Komplexometrisches Verfahren |
| DIN 51 769 Teil 7 | Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen mit einer Massenkonzentration an Blei über 25 mg/l; Direkte Bestimmung durch Atomabsorptionsspektroskopie (AAS) |
| DIN 51 848 Teil 1 | Prüfung von Mineralölen; Präzision von Prüfverfahren; Allgemeines, Begriffe und ihre Anwendung auf Mineralölnormen, die Anforderungen enthalten |
| DIN EN 5 | Bestimmung des vorhandenen Abdampfdruckstandes in Kraftstoffen nach dem Aufblaseverfahren |
| DIN EN 13 | Bestimmung des Bleigehaltes von Ottokraftstoffen; Volumetrisches Chromat-Verfahren |
| DIN EN 41 | Bestimmung des Schwefelgehaltes von Mineralölerzeugnissen durch Verbrennung nach Wickbold |

Weitere Normen

DIN 51 607 Flüssige Kraftstoffe; Unverbleite Ottokraftstoffe; Mindestanforderungen

Frühere Ausgaben

DIN 51 600: 07.55, 01.59, 12.59, 02.66, 02.69, 01.72, 12.74, 01.76, 04.83

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe April 1983 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Haupttitel wurde von „Ottokraftstoffe“ in „Verbleite Ottokraftstoffe“ geändert, um eine klare Unterscheidung zu unverbleiten Ottokraftstoffen sicherzustellen. Normbezeichnung entsprechend geändert.
- In Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ wird darauf hingewiesen, daß diese Ottokraftstoffe nicht für Motoren verwendet werden dürfen, für die vom Erbauer unverbleiter Ottokraftstoff vorgeschrieben ist.
- In Abschnitt 4 „Anforderungen und Prüfung“ sind die möglichen Prüfungen für anorganische Säuren, sichtbares Wasser und Fremdstoffe eingefügt worden.
- In der Tabelle (Seite 2) ist der Grenzwert für die Dichte von Ottokraftstoff Normal von 0,755 auf 0,765 erhöht worden.
- Der Text wurde unter Berücksichtigung der Festlegungen in den Normen der Reihe DIN 820 und DIN 1310 redaktionell überarbeitet. Außerdem wurden Zitate anderer Normen dem aktuellen Stand angepaßt.

Erläuterungen

Die vorliegende Norm wurde vom Arbeitsausschuß NMP 632 „Anforderungen an flüssige Kraftstoffe“ im Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des Normenausschusses Materialprüfung (NMP) im engen Kontakt mit dem Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN ausgearbeitet.

Die angegebenen Anforderungen gelten für den Zeitraum, für den die technischen Voraussetzungen und/oder die gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Herausgabe unverändert bestehen. Bei einer Änderung der Voraussetzungen und/oder der Bestimmungen werden die Mindestanforderungen in dieser Norm entsprechend geändert.

Ein Anforderungswert für die Frontoctanzahl kann nicht festgelegt werden, da keine Übereinstimmung über den erforderlichen Wert erzielt werden konnte.

Internationale Patentklassifikation

C 10 L 1 – 00

| | | |
|---|--|-----------------------------|
| | Flüssige Kraftstoffe Unverbleite Ottokraftstoffe Mindestanforderungen | DIN 51 607 |
| <p>Liquid fuels; unleaded gasoline; minimum requirements Combustibles liquides; essence sans addition de plomb; exigences minimales</p> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Die in dieser Norm festgelegten Anforderungen und Prüfungen sind anzuwenden für Erzeugnisse eines Herstellers und/oder Lieferers von solchen unverbleiten Ottokraftstoffen, die zum Betrieb von Ottomotoren (Hub- und Kreiskolbenmotoren; ausgeschlossen Flugmotoren) geeignet sind.</p> <p>Unverbleite Ottokraftstoffe dürfen nur für solche Motoren verwendet werden, für die sie vom Erbauer zwingend vorgeschrieben oder ausdrücklich zugelassen sind.</p> <p>2 Begriff</p> <p>Ottokraftstoffe nach dieser Norm bestehen aus Kohlenwasserstoffen, können kohlenwasserstoffliche Zusätze zur Verbesserung und/oder Kennzeichnung enthalten und sind unverbleit.</p> <p>3 Bezeichnung</p> <p>Bezeichnung eines Super-Ottokraftstoffes (S), unverbleit: Ottokraftstoff Super DIN 51 607 – S – unverbleit</p> <p>Bezeichnung eines Normal-Ottokraftstoffes (N), unverbleit: Ottokraftstoff Normal DIN 51 607 – N – unverbleit</p> <p>Anmerkung: Unverbleite Ottokraftstoffe werden im allgemeinen Sprachgebrauch auch häufig als „bleifrei“ bezeichnet.</p> <p>4 Anforderungen und Prüfung</p> <p>Die Winterkraftstoffe müssen einen störungsfreien Betrieb bis – 30 °C sicherstellen (Überprüfung nach DIN 51 421 möglich).</p> <p>Unverbleite Ottokraftstoffe müssen frei von anorganischen Säuren (Überprüfung nach DIN 51 558 Teil 1 möglich), sichtbarem Wasser und festen Fremdstoffen (Überprüfung visuell möglich) sein. Sie dürfen keinen Phosphor und keine phosphorhaltigen Zusätze enthalten (Überprüfung nach DIN 51 363 Teil 1 möglich).</p> <p>Die Anforderungen gelten für das Enderzeugnis eines Herstellers und/oder Lieferers von Ottokraftstoffen. Eine nachträgliche Zumischung von produktionsfremden Stoffen führt zum Verlust der Qualitätsgarantie des Herstellers und/oder Lieferers.</p> <p>Bei der Entscheidung, ob ein Ottokraftstoff den Anforderungen dieser Norm entspricht, ist DIN 51 848 Teil 1 anzuwenden. Diese Festlegung gilt für alle Prüfergebnisse, die nach den in dieser Norm aufgeführten Prüfverfahren erhalten werden, unabhängig davon, ob die Angaben im Abschnitt „Präzision“ der genannten Prüfnormen bereits auf die Ausdrucksweise nach DIN 51 848 Teil 1 umgestellt worden sind. Ausgenommen hiervon sind ROZ (Research-Octanzahl) und MOZ (Motor-Octanzahl), soweit in Fußnote 1 der Tabelle etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Schiedsuntersuchungen für Prüfungen können nur anerkannt werden, wenn sie von einer Prüfstelle durchgeführt worden sind, die sich regelmäßig an Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) beteiligt hat und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit lagen.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 und 3</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuß Materialprüfung (NMP) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des NMP Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN</p> | | |
| | | |

| Anforderungen | | | Super | | Normal | | Prüfung nach |
|--|----------------------------------|--------------------------|---|---------------------|--|---------------------|---|
| | | | Sommer | Winter | Sommer | Winter | |
| Dichte bei 15 °C | | g/ml | 0,740 bis 0,790 | | 0,720 bis 0,770 | | DIN 51 757 |
| Klopffestigkeit | mindestens ROZ mindestens MOZ | | 96,0 ¹⁾ 86,0 ¹⁾ | | 91,0 ¹⁾ 82,5 ¹⁾ | | DIN 51 756 Teil 1 und Teil 2 |
| Bleigehalt angegeben als Massen- konzentration an Pb | höchstens | g/l | 0,01 | | | | DIN 51 769 Teil 1 und Teil 8 |
| Sieverlauf: insgesamt verdampfte Volumenanteile | | | | | | | |
| bis 70 °C | | % | 15 bis 42 | 20 bis 47 | 15 bis 42 | 20 bis 47 | DIN 51 751 |
| bis 100 °C | | % | 40 bis 65 | 42 bis 70 | 40 bis 65 | 42 bis 70 | |
| bis 180 °C | mindestens | % | 85 | 85 | 85 | 85 | |
| Siedeendpunkt | höchstens | °C | 215 | | | | DIN 51 751 |
| Destillationsrückstand angegeben als Volumenanteil | höchstens | % | 2 | | | | DIN 51 751 |
| Dampfdruck nach Reid | | bar | 0,45 bis 0,70 | 0,60 bis 0,90 | 0,45 bis 0,70 | 0,60 bis 0,90 | DIN 51 754 |
| Abdampfrückstand angegeben als Massenkonzentration | höchstens | mg/(100 ml) | 5 | | | | DIN EN 5 |
| Schwefelgehalt angegeben als Massenanteil | höchstens | % | 0,10 | | | | DIN EN 41 oder DIN 51 400 Teil 1 und Teil 2 |
| Korrosions- wirkung auf Kupfer | höchstens | Korro- sions- grad | 1-50 A 3 | | | | DIN 51 759 |
| Verträglichkeit gegenüber Elastomeren | | | Die Verträglichkeit dieser Ottokraft- stoffe gegenüber den bisher im Kraft- fahrzeug-Motorenbau bewährten Elastomeren muß sichergestellt sein. | | | | |

1) Diese Werte gelten für Prüfungen beim Hersteller und/oder Lieferer, d. h. ROZ und MOZ sind nicht zu beanstanden, wenn die Tabellenwerte nicht unterschritten werden.
Im Falle von Prüfungen beim Abnehmer sind ROZ und MOZ nicht zu beanstanden, wenn folgende Werte nicht unterschritten werden:

| | Super | Normal |
|-----|-------|--------|
| ROZ | 95,5 | 90,5 |
| MOZ | 85,3 | 81,8 |

Wird einer dieser Werte bei einmaliger Prüfung beim Abnehmer unterschritten, so ist das Verfahren nach DIN 51 848 Teil 1, Ausgabe Dezember 1981, Abschnitt 7, einzuleiten, wenn auf der Grundlage der beim Lieferer und Abnehmer vorliegenden Ergebnisse keine Einigung über die Qualität des gelieferten Ottokraftstoffes erzielt werden kann.

DIN 51 607 Seite 3

Zitierte Normen

- DIN 51 363 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung des Phosphorgehaltes von Schmierölen und Schmieröl-Wirkstoffen; Aufschlußverfahren und photometrische Bestimmung
- DIN 51 400 Teil 1 Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Allgemeine Arbeitsgrundlagen
- DIN 51 400 Teil 2 Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Verbrennung nach Grote-Krekeler, acidimetrische Titration, gravimetrische Bestimmung
- DIN 51 421 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung des Gefrierpunktes von Flugkraftstoffen, Ottokraftstoffen und Motorenbenzolen
- DIN 51 558 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung der Neutralisationszahl; Farbindikator-Titration
- DIN 51 751 Prüfung flüssiger Mineralölkohlenwasserstoffe; Bestimmung des Siedeverlaufes
- DIN 51 754 Prüfung flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Dampfdruckes nach Reid
- DIN 51 756 Teil 1 Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeit (Octanzahl); Allgemeines
- DIN 51 756 Teil 2 Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeit (Octanzahl); Bestimmung mit dem CFR-Prüfmotor
- DIN 51 757 Prüfung von Mineralölen und verwandten Stoffen; Bestimmung der Dichte
- DIN 51 759 Prüfung von flüssigen Mineralöl-Kohlenwasserstoffen; Prüfung der Korrosionswirkung auf Kupfer; Kupferstreifenprüfung
- DIN 51 769 Teil 1 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei); Allgemeine Arbeitsbedingungen
- DIN 51 769 Teil 8 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen mit einer Massenkonzentration an Blei von 5 bis 25 mg/l; Direkte Bestimmung durch Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)
- DIN 51 848 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Präzision von Prüfverfahren; Allgemeines, Begriffe und ihre Anwendung auf Mineralölnormen, die Anforderungen enthalten
- DIN EN 5 Bestimmung des vorhandenen Abdampfdruckes in Kraftstoffen nach dem Aufblaseverfahren
- DIN EN 41 Bestimmung des Schwefelgehaltes von Mineralölerzeugnissen durch Verbrennung nach Wickbold

Weitere Normen

- DIN 51 600 Flüssige Kraftstoffe; Verbleite Ottokraftstoffe; Mindestanforderungen

Erläuterungen

Die vorliegende Norm wurde vom Arbeitsausschuß NMP 632 „Anforderungen an flüssige Kraftstoffe“ im Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des Normenausschusses Materialprüfung (NMP) im engen Kontakt mit dem Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN ausgearbeitet.

Die angegebenen Anforderungen gelten für den Zeitraum, für den die technischen Voraussetzungen und/oder die gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Herausgabe unverändert bestehen. Bei einer Änderung der Voraussetzungen und/oder der Bestimmungen werden die Mindestanforderungen in dieser Norm entsprechend geändert.

Internationale Patentklassifikation

C 10 L 1-00

Anlage 2 a



Ø = 100 mm

Maßstab 1:1

Anlage 2 b



Ø = 100 mm

Maßstab 1:1

Anlage 2 c



Ø = 100 mm

Maßstab 1:1

Anlage 2 d



Ø = 100 mm

Maßstab 1:1



**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen
und die Bekanntgabe der Anforderungen an Ottokraftstoffe
(Benzinqualitätsangabeverordnung – BzAngabV)**

Vom 1. August 1984

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Benzinqualitätsangabeverordnung vom 31. Juli 1984 (BGBl. I S. 1057) wird nachstehend der Wortlaut der Benzinqualitätsangabeverordnung in der ab dem 1. September 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 21. Januar 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Januar 1976 (BGBl. I S. 135),
2. die am 1. November 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 8. August 1980 (BGBl. I S. 1266),
3. die am 1. September 1984 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu Nummer 1 bis 3 wurden erlassen auf Grund des § 2 a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch das Gesetz vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist.

Bonn, den 1. August 1984

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen
und die Bekanntgabe der Anforderungen an Ottokraftstoffe
(Benzinqualitätsangabeverordnung – BzAngabV)**

§ 1

Inhalt und Form der Auszeichnung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Ottokraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die mindestens gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise sichtbar kenntlich zu machen:

1. Mit „Super verbleit“ oder „Normal verbleit“ werden verbleite Ottokraftstoffe gekennzeichnet, die hinsichtlich Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck den Mindestanforderungen der DIN 51 600 Ausgabe Juli 1984 (Anlage 1 a) entsprechen.
2. Mit „Super bleifrei“ oder „Normal bleifrei“ werden unverbleite Ottokraftstoffe gekennzeichnet, die hinsichtlich Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck den Mindestanforderungen der DIN 51 607 Ausgabe Juli 1984 (Anlage 1 b) entsprechen.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher Ottokraftstoffe veräußert, die den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht entsprechen, hat sie mit „Ottokraftstoff 2. Wahl“ an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 2

Andere Form der Auszeichnung

(1) Will der Auszeichnungspflichtige kenntlich machen, daß außer den in § 1 Abs. 1 genannten Mindestanforderungen auch die übrigen, nicht der Auszeichnungsverpflichtung nach dieser Verordnung unterliegenden Mindestanforderungen der DIN 51 600 Ausgabe Juli 1984 oder der DIN 51 607 Ausgabe Juli 1984 eingehalten sind, so hat er gemäß Anlage 2 a, 2 b, 2 c oder 2 d zu dieser Verordnung auszuzeichnen. Mit dieser Auszeichnung erfüllt er zugleich die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1.

(2) Bei einer Kennzeichnung nach Absatz 1 bleibt es dem Auszeichnungspflichtigen freigestellt, die Ottokraftstoffe nach seiner Wahl zu bezeichnen. Macht er davon Gebrauch, so ist er verpflichtet, verbleite Ottokraftstoffe mit „verbleit“ und unverbleite Ottokraftstoffe mit „bleifrei“ an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 3

Unzulässige Auszeichnung

Eine Auszeichnung mit Hinweis auf einen höheren Bleigehalt als den nach § 2 des Benzinbleigesetzes vorgeschriebenen ist unzulässig.

§ 4

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Der Lieferer hat den Auszeichnungspflichtigen darüber zu unterrichten, ob der gelieferte Ottokraftstoff den

Mindestanforderungen entspricht, die in der DIN 51 600 Ausgabe Juli 1984 für verbleite Ottokraftstoffe oder in der DIN 51 607 Ausgabe Juli 1984 für unverbleite Ottokraftstoffe hinsichtlich Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck aufgestellt sind.

§ 5

Bekanntgabe der empfohlenen Kraftstoffqualitäten

(1) Die Hersteller und die gewerblichen Einführer haben für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, die sie in den Verkehr bringen, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, daß die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Ottokraftstoffen nach § 1 vorgeschriebenen Kennzeichnungen bekanntgegeben oder angegeben werden.

§ 5 a

Übergangsvorschrift

Die Hersteller und die gewerblichen Einführer, die zu ausländischen Herstellern ständige vertragliche Beziehungen unterhalten, haben für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, die sie bis zum 1. September 1984 in den Verkehr gebracht haben, die für den Betrieb empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt in geeigneter Weise bekanntzugeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Benzinbleigesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

(Inkrafttreten)

Anlagen 1 a bis 2 d

Die Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 2 c und 2 d sind auf den Seiten 1059 bis 1068 dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes abgedruckt.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 4. August 1984

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 17. 7. 84 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/84 – Zollpräferenzen 1984 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) | 665 |
| 27. 7. 84 | Verordnung zu dem Abkommen vom 11. November 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr | 674 |
| 4. 7. 84 | Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zu Artikel V des deutsch-ägyptischen Kulturabkommens | 676 |
| 6. 7. 84 | Bekanntmachung einer Änderung des Budapester Vertrages | 679 |
| 13. 7. 84 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen | 679 |
| 13. 7. 84 | Bekanntmachung über die Aufhebung der Abschnitte IV und VI der Anlage III des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag | 680 |

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABl. EG | |
|---|---|---|----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | | |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1876/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 hinsichtlich der Fristen für den Abschluß und die Eintragung von Anbauverträgen für Tabakblätter | L 176/14 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1877/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 176/15 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1878/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreisen für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 176/17 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1879/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 176/19 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1880/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 176/21 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1881/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1984 | L 176/23 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1882/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1984 | L 176/25 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1883/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse | L 176/27 | 3. 7. 84 |
| 4. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1906/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren | L 178/19 | 5. 7. 84 |
| 4. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission über die Festlegung der Bezugsmethoden zur Bestimmung der Qualität der Getreidearten | L 178/22 | 5. 7. 84 |
| 4. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1909/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1928/83 betreffend die letzte Frist für die Gewährung der Beihilfen an die Kleinerzeuger von Milch | L 178/26 | 5. 7. 84 |
| 5. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1922/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung | L 179/10 | 6. 7. 84 |
| 5. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1925/84 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 179/15 | 6. 7. 84 |
| 6. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1943/84 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 | L 180/25 | 7. 7. 84 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 9. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1954/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Feststellung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke benötigten Menge Kartoffeln | L 182/5 | 10. 7. 84 |
| 9. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1955/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse | L 182/10 | 10. 7. 84 |
| 11. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1974/84 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis | L 185/15 | 12. 7. 84 |
| 11. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1975/84 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl | L 185/17 | 12. 7. 84 |
| 12. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1994/84 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung mehrerer Verordnungen mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzregelung | L 186/17 | 13. 7. 84 |
| 12. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1996/84 der Kommission zur Festsetzung der vom 1. September 1984 bis zum 31. August 1985 im Weinsektor geltenden Referenzpreise | L 186/25 | 13. 7. 84 |
| 12. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1997/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost | L 186/28 | 13. 7. 84 |
| 12. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2007/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen | L 187/6 | 14. 7. 84 |
| 13. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2018/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 187/46 | 14. 7. 84 |
| 13. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2019/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 610/77 und (EWG) Nr. 1557/82 betreffend die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch | L 187/48 | 14. 7. 84 |
| 13. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2033/84 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85 | L 189/5 | 17. 7. 84 |
| 13. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2034/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 189/9 | 17. 7. 84 |
| 16. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2036/84 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch | L 189/14 | 17. 7. 84 |
| 16. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2037/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten | L 189/15 | 17. 7. 84 |
| 16. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2039/84 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für nicht verarbeitete getrocknete Feigen sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | L 189/19 | 17. 7. 84 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EG | |
|--|--|----------------------------------|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | | Nr./Seite | vom |
| Andere Vorschriften | | | |
| 26. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1778/84 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung | L 167/14 | 27. 6. 84 |
| 26. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1779/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge | L 167/16 | 27. 6. 84 |
| 19. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung | L 169/1 | 28. 6. 84 |
| 26. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1792/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | L 168/9 | 28. 6. 84 |
| 27. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1798/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe | L 168/22 | 28. 6. 84 |
| 28. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1825/84 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Hartplatten mit Ursprung in der Sowjetunion | L 170/68 | 29. 6. 84 |
| 28. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1826/84 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Vinylacetat-Monomer mit Ursprung in Kanada | L 170/70 | 29. 6. 84 |
| 19. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1830/84 des Rates zur Bestätigung der Verordnung (EWG) Nr. 1087/84 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten elektronischen piezoelektronischen Quarzuhren mit Digitalanzeige | L 172/1 | 30. 6. 84 |
| 28. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1832/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus | L 172/4 | 30. 6. 84 |
| 28. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1833/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3700/84 zur Festlegung der Handelsregelung mit der Republik Zypern über den 31. Dezember 1983 hinaus | L 172/5 | 30. 6. 84 |
| 28. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1834/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) 1984/85) | L 172/6 | 30. 6. 84 |
| 28. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1835/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1984/85) | L 172/8 | 30. 6. 84 |
| 28. 6. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen | L 176/1 | 3. 7. 84 |
| 2. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1884/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B mit Ursprung in Kolumbien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 176/28 | 3. 7. 84 |
| 26. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1888/84 des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich | L 177/1 | 4. 7. 84 |
| 26. 7. 84 | Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur | L 177/4 | 4. 7. 84 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|---|----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | – vom |
| 26. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1890/84 des Rates über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie | L 177/7 | 4. 7. 84 |
| 3. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1893/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 177/14 | 4. 7. 84 |
| 3. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1894/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 177/15 | 4. 7. 84 |
| 29. 6. 84 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1897/84 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind | L 178/1 | 5. 7. 84 |
| 4. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1907/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 über die Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland | L 178/20 | 5. 7. 84 |
| 4. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1921/84 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente | L 179/8 | 6. 7. 84 |
| 19. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1932/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland | L 180/1 | 7. 7. 84 |
| 4. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1935/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 84.53 B des Gemeinsamen Zolltarifs | L 180/10 | 7. 7. 84 |
| 4. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1936/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 85.21 D II des Gemeinsamen Zolltarifs | L 180/12 | 7. 7. 84 |
| 6. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1940/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | L 180/22 | 7. 7. 84 |
| 6. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1941/84 der Kommission zur Wiedereinführung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | L 180/23 | 7. 7. 84 |
| 6. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1942/84 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan | L 180/24 | 7. 7. 84 |
| 6. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1944/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Regenschirme und Sonnenschirme der Tarifnummer 66.01 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 180/26 | 7. 7. 84 |
| 6. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1945/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter und Teile der Tarifstellen 85.21 D und E mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 180/27 | 7. 7. 84 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A 4 – Umfang 404 Seiten

Die Neuauflage 1983 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1984 – Format DIN A4 – Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A 4 – Umfang 464 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 27,85 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.